

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-koeln-nichtbeachtung-einer-dienstanweisung-fuer-das-maschinelle-veranlagungsverfahren-als-offenbare-unrichtigkeit.html>

 27.08.2010

Verfahrensrecht

FG Köln: Nichtbeachtung einer Dienstanweisung für das maschinelle Veranlagungsverfahren als offenbare Unrichtigkeit

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall ist die Rechtmäßigkeit der Änderungen von Zinsfestsetzungen strittig, die auf Grundlage einer offenbaren Unrichtigkeit i.S.v. § 129 AO durch das beklagte Finanzamt erfolgten. Mangels Beachtung der Dienstanweisung, eine sogenannte Zinsfestsetzungssperre im Erhebungskonto im Rahmen der durch die Ehefrau des Klägers beantragten Aufteilung der Steuerschuld zu setzen, wies das Finanzamt in den auf die Einkommensteuerbescheide folgenden Änderungsbescheiden Erstattungszinsen zugunsten des Klägers aus. Unter Berufung auf § 129 AO erließ das Finanzamt Berichtigungsbescheide gegenüber dem Kläger hinsichtlich der in den Änderungsbescheiden enthaltenen Zinsfestsetzungen.

Entscheidung

Das FG Köln hat mit seinem Urteil vom 18.03.2010 die Klage abgewiesen. Gemäß § 129 Satz 1 AO ist die Finanzbehörde berechtigt, ihr im Zuge des Erlasses eines Verwaltungsakts unterlaufende Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen und auch zu seinen Lasten jederzeit zu berichtigen. Zu den ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten im Sinne der Vorschrift zählen auch mechanische Fehler, die ebenso mechanisch, d.h. ohne weitere Prüfung erkannt und berichtigt werden können. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung können Fehler bei Eintragungen in Eingabewertbögen für die automatische Datenverarbeitung wie z.B. infolge der Nichtbeachtung der für das maschinelle Veranlagungsverfahren geltenden Dienstanweisungen als rein mechanische Versehen gleichermaßen ähnliche offenbare Unrichtigkeiten i.S.v. § 129 AO sein (ebenso z.B. BFH vom 30.10.2009, BFH vom 11.07.2007).

Im vorliegenden Sachverhalt ist im verwendeten EDV-Programm des Finanzamts die bei Aufteilung der Steuerschuld notwendige Eingabe einer Zinssperre unterblieben. Die Festsetzung einer solchen Zinssperre ergibt sich jedoch eindeutig aus den geltenden Dienstanweisungen, so dass das Unterlassen der Eingabe im EDV-Programm aus rechtlichen Erwägungen heraus nicht ersichtlich ist. Zudem war die Unrichtigkeit der Zinsfestsetzung für den Kläger offensichtlich; er musste die Unstimmigkeit erkannt haben, dass sich trotz fehlender Steuerzahlungen bei festgesetzten Steuernachzahlungen dennoch Erstattungszinsen ergeben hatten. Im Ergebnis sind die Änderungen der Zinsfestsetzungen durch die Finanzbehörden infolge einer ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit i.S.v. § 129 AO rechtmäßig.

Betroffene Norm

§ 129 AO

Fundstelle

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 18.03.2010, 10 K 3607/08 F, EFG 2010, S. 1182.

Weitere Fundstellen

[BFH](#), Urteil vom 11.07.2007, XI R 17/05, BFH/NV 2007, S. 1810.

BFH, Urteil vom 30.10.2009, [III B 6/08](#), BFH/NV 2010, S. 176.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.